



# SCHUTZKONZEPT FÜR ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE EINRICHTUNGEN UND BETRIEBE SOWIE VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19

Version 05.07.2021 (gültig ab sofort)

## **EINLEITUNG**

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt alle früheren Fassungen; vom Bundesrat erlassen am 23. Juni 2021.

## **GRUNDSÄTZLICHES**

Das Schutzkonzept gibt Auskunft zu Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat.

Wenn Sie eine Veranstaltung mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat durchführen wollen, konsultieren Sie bitte die Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 des Bundesrats, insbesondere die Art. 3, Art. 6 Abs. 4 und Art. 15.

## **VERANSTALTUNGEN**

Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1'000; dabei gilt:

1. besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden;
2. stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen ist verboten.

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

Der erforderliche Abstand muss nach Möglichkeit eingehalten werden.

## **KONSUMATION**

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbetriebes erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

## 1. HYGIENE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Maskenpflicht	Das Tragen von Schutzmasken in öffentlich zugänglichen Innenräumen ist obligatorisch. Neben der Maskenpflicht in Innen- und Ausenbereichen muss gleichzeitig auch der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.

		<p>Halten Sie in öffentlich zugänglichen Räumen (Kirchen und Kirchengemeindehäusern) einzeln verpackte Schutzmasken für die Besucherinnen und Besucher bereit.</p> <p>Machen Sie die Besucherinnen und Besucher mittels der Plakate des BAG an der Eingangstür und weiteren geeigneten Orten auf die Maskenpflicht und die Hygienemassnahmen aufmerksam.</p>
1.2	Händedesinfektion	Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.
1.3	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).
1.4	<b>Abendmahl</b>	<p>Das Feiern des Abendmahles ist seit dem Eidg. Dank-, Buss- und Betttag vom 20. September 2020 wieder möglich. Kirchenvorsteherschaft und PfarrerInnen können aber darauf verzichten. Möglich sind sowohl das wandelnde Abendmahl wie auch die Austeilung am Platz. In jedem Fall hat die Einnahme aber am Sitzplatz zu erfolgen. Folgende Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pfarrerin/der Pfarrer entscheidet in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft über die Form des Abendmahls.</li> <li>- Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten.</li> <li>- Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen; das Personal in den Kirchengemeinden ist entsprechend zu instruieren. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer (oder Liturginnen und Liturgen) desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden. Dem gottesdienstlich-liturgischen Rahmen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.</li> <li>- Die Schale mit dem Abendmahlsbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden, das Brot mit einer kleinen Brotzange in die Hände gereicht werden. In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlsbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden.</li> <li>- Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen.</li> <li>- Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen.</li> <li>- Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen.</li> </ul>
1.5	Gemeindegang, Chorsingen	<p><b>Singen im Gottesdienst</b> ist erlaubt, wenn alle Teilnehmenden eine Maske Tragen.</p> <p><b>Chorsingen</b></p> <p>Auftritte von Chören in Innenräumen sind erlaubt. Es müssen beim</p>

		Chorsingen – auch bei Auftritten – weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängern und Sängerinnen die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. – EKS und Kirchenrat empfehlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen beizubehalten (insbesondere eine grosse Distanz zur Gemeinde).
--	--	--

## 2. DISTANZ HALTEN

2.1	<b>Distanz halten</b> Grundsatz	Ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden muss eingehalten werden (mit Schutzmaske).
2.2	<b>Distanz halten</b> Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern	Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucherinnen und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.
2.3	<b>Distanz halten</b> Ein- und Ausgang	Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
2.4	<b>Distanz halten</b> Erhebung von Kontaktdaten	Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl. Je nach Art der Veranstaltung kommen auch Ort des Sitzplatzes oder Anwesenheitszeit in Frage. Die Kontaktdaten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.
2.5	<b>Distanz halten</b> Kinderspielecken / Kinderbetreuung	Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.  Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.  Kinder bis zum 12. Geburtstag sind von der Masken-tragepflicht ausgenommen.
2.6	<b>Distanz halten</b> Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

## 3. REINIGUNG

Vor und nach der Veranstaltung müssen, Tische, Stühle, Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

## 4. GENERELLE SCHUTZMASSNAHMEN UND UMGANG MIT BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

---

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer Veranstaltung ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden.

## 5. COVID19- UND WEITERE ERKRANKTE

---

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

## 6. BESONDERE SITUATIONEN

---

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

## 7. INFORMATION

---

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.
- Damit die Veranstaltungen möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

## 8. LEITUNG

---

Für die Umsetzung der Vorgaben sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.